Großgemeinde Sulzheim

Ortsteile

Sulzheim – Alitzheim – Mönchstockheim – Vögnitz

Amtliche Mitteilungen

35. Jahrgang **Nr. 11** **22.12.2023**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Ende eines Jahres mit vielen kommunalen aber auch vielen überregionalen Themen und Aufgaben, welche die Menschen beschäftigt haben, möchte ich noch einmal Danke sagen.

Danke an die Mitglieder des Gemeinderates für die sehr gute Zusammenarbeit im Gremium, die mir viel Freude bereitet hat. Wir konnten viele Projekte, Maßnahmen und Anliegen der Bürger auf den Weg bringen. Jeder der Gemeinderäte hat hierbei in seinem Aufgabenbereich der einzelnen Ausschüsse sein Bestes gegeben.

Ein herzliches Dankeschön an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde. Ein großes Dankeschön an die Vertreter unserer Pfarreien und Pfarrgemeinden, an alle Vereinsvorstände und deren Mitglieder, Siebener-Obmänner und Siebener, allen die ein Ehrenamt innehaben und sich ehrenamtlich einbringen, hier insbesondere die ehrenamtlichen Helfer im GIZ und die Seniorenbetreuer sowie allen ehrenamtlichen Helfern beim Ferienspaß und bei der Jugendbetreuung.
Danke an die Verantwortlichen und Freiwilligen unserer vier Feuerwehren, insbesondere an die zahlreichen Aktiven.

Zu guter Letzt wieder mein besonderer Dank an meine beiden Stellvertreter, den 2. Bürgermeister Albrecht Dazer und dem 3. Bürgermeister Elmar Weinbeer. Sie haben mich in allen Belangen bestens unterstützt!

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern bereits jetzt schöne Weihnachtsfeiertage und einen guten Beschluss.
Ich wünsche Ihnen ein gesundes, friedliches, erfolgreiches und glückliches Jahr 2024.

Gute Zeit und vielen Dank für Alles!

Euer Bürgermeister
Jürgen Franz Schwab

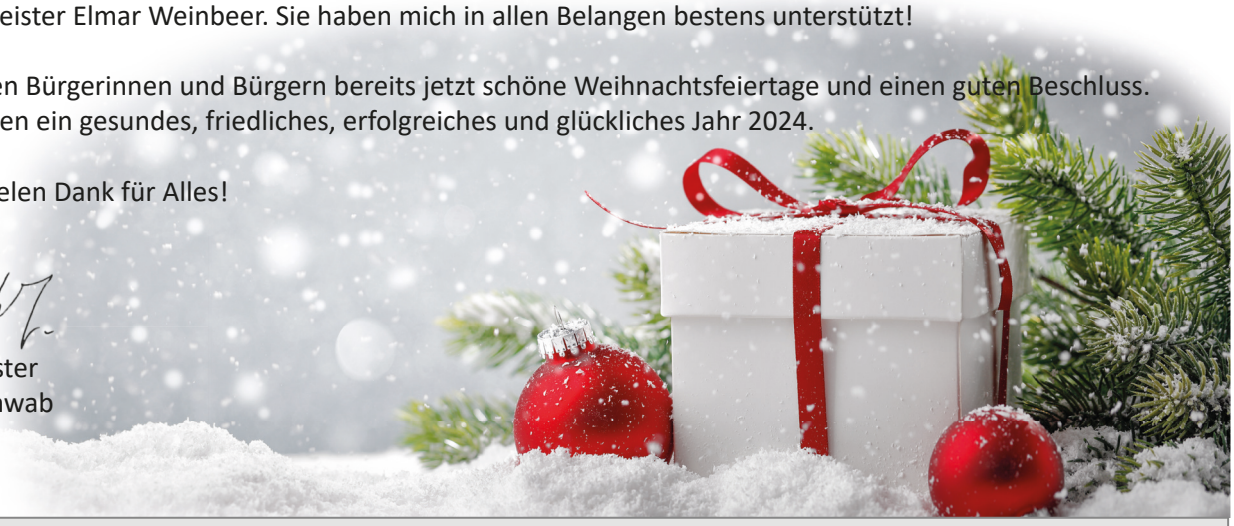

Am **Dienstag, 2. Januar 2024** findet **keine** Bürger-Sprechstunde statt!
Ab 9. Januar 2024 wieder wöchentlich am Dienstag von 18 Uhr bis 19 Uhr im Rathaus Sulzheim, Wilhelm-Behr-Straße 10.

Erreichbarkeit während den Sprechstunden: 09382 8592

Erreichbarkeit außerhalb der Sprechzeiten:
Gerne können Sie uns Ihr Anliegen und Ihre Wünsche per E-Mail zusenden. **info@sulzheim.de**

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Sulzheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- a) ein Familiengrab 1.500,00 €
- b) ein Reihengrab 900,00 €
- c) ein Urnengrab 480,00 €
- d) eine Urnennische in der Urnenmauer 780,00 €
- e) eine Urnenröhre zur Baumbestattung 780,00 €
- f) Baumbestattung in Alitzheim 780,00 €

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei der Bestattung von Kindern bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab um 40 %.

(3) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt jährlich
- a) für ein Familiengrab 60,00 €
- b) für ein Reihengrab 36,00 €
- c) für ein Urnengrab 48,00 €
- d) für eine Urnennische in der Urnenmauer 78,00 €
- e) für eine Urnenröhre zur Baumbestattung 78,00 €
- f) für die Baumbestattung in Alitzheim 78,00 €.

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 € je angefangenen Benutzungstag.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes) beträgt
- a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab 357,00 €
- b) für die Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab 119,00 €
- c) für die Urnenbeisetzung im Reihen-, Familien-, Urnen- oder Urnenbaumgrab sowie in der Urnenröhre unter der Rasenfläche 119,00 €
- d) für die Beisetzung von Totgeburten 11,90 €
- e) für die Urnenbeisetzung in einer Urnennische der Urnenmauer 100,00 €

(2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 100,00 € erhoben.

(3) Für die Reinigung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr des Bodenaushubs zum Ablagerungsplatz beträgt 95,20 €

(5) Die Gebühr für
- a) die Aufbahrung bis zur Bestattung 59,50 €
- b) die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen 65,98 €
- c) die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung, je Leichenträger 95,20 €

(6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt

1. bei einer Leiche ab 5 Jahren
   - a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist 309,40 €
   - b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 238,00 €
2. bei einer Leiche bis 5 Jahren
   - a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist 154,70 €
   - b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 119,00 €

Zu der Gebühr nach Satz 1 kommen die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 hinzu.

§ 6
Sonstige Gebühren

Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 2 % der Bruttokosten des Grabmals bzw. der sonstigen baulichen Anlage erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sulzheim vom 01.02.2022 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 30.06.2022, Nr. 5), außer Kraft.

Sulzheim, den 19.12.2023
Gemeinde Sulzheim
gez. Jürgen Schwab
1. Bürgermeister

Regierung von Unterfranken erlässt Allgemeinverfügung zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer Buchdrucker und Kupferstecher

Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März sind Wälder und Grundstücke einschließlich dort lagernder Walderzeugnisse mindestens einmal auf Borkenkäferbefall zu kontrollieren. In der Zeit vom 1. April bis 30. September sind mindestens im Abstand von vier Wochen Kontrollen auf Borkenkäferbefall durchzuführen. Die Überwachung hat sich auf stehende Bäume, liegendes fängisches Material (z.B. Windwurf oder Kronenmaterial) und aufgearbeitetes Nadelholz zu erstrecken.

Bei Feststellung eines Befalls mit Buchdrucker und/oder Kupferstecher ist sofort die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen.
Auftretende Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen. Aktuelle Hinweise hierzu können dem Borkenkäferinfoportal der LWF unter http://www.borkenkaefer.org<http://www.borkenkaefer.org/ entnommen werden.

Die Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 15.11.2023 zur vorgenannten Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 27.11.2023 veröffentlicht. Das Amtsblatt ist auch über den Internetauftritt der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/amtsblatt/index.html abrufbar.

Förderaufruf Regionalbudget 2024

Das Regionalbudget geht ein Jahr in Verlängerung. Zunächst war das erfolgreiche Förderprogramm nur bis 2023 aufgelegt. Nun ruft die ILE-Region WeinPanorama Steigerwald zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets für das Programmjahr 2024 auf.
Die Anträge können von Kommunen, Vereinen, Kleinstunternehmen oder Privatpersonen aus den Mitgliedskommunen Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Stadt Gerolzhofen, Lülsfeld, Michelau im Steigerwald, Markt Oberschwarzach, und Sulzheim eingereicht werden.
Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte mit einer attraktiven Förderung von bis zu 80 Prozent, maximal jedoch mit 10.000 Euro unterstützt werden. Die Projekte müssen den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.
Die Kleinprojekte dürfen netto nicht mehr als 20.000 Euro kosten (Bruttokosten abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte), müssen aber einen Mindestbetrag von 625 EUR erreichen. Der Eigenanteil der Antragsteller beläuft sich auf mindestens 20 Prozent der Nettosumme der Projektkosten. Gewerbliche Letztempfänger erhalten für Kleinprojekte eine 50%ige Förderung auf den Nettobetrag.
Bis spätestens Mittwoch, 31. Januar 2024 um 12 Uhr sind alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen oder im Altstadtbüro (Spitalstraße 6) schriftlich und per E-mail einzureichen. Zuvor muss ein Beratungsgespräch mit unserer ILE-Managerin Carina Hein (09382 316381, region@weinpanorama-steigerwald.de) stattgefunden haben oder die ausführliche Projektbeschreibung vorliegen.
Alle Unterlagen sowie weitere Informationen und Fördervoraussetzungen für das Regionalbudget 2024 finden Sie auf der Internetseite der Region WeinPanorama Steigerwald (www.weinpanorama-steigerwald.de/ile-region/).

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans „Am Seehausbach I“ Gemeinde Sulzheim, Ortsteil Alitzheim

In der Sitzung vom 24.07.2023 hat der Gemeinderat Sulzheim die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans „Am Seehausbach I“ gebilligt.
In den Geltungsbereich wird ein Teilbereich des Flurstücks 1281 der Gemarkung Alitzheim einbezogen. Das Baugebiet liegt in der Nähe der Kirchgasse; die Erschließung erfolgt über ein an der Kirchgasse angrenzendes Grundstück. Die Lage ergibt sich aus der Karte.

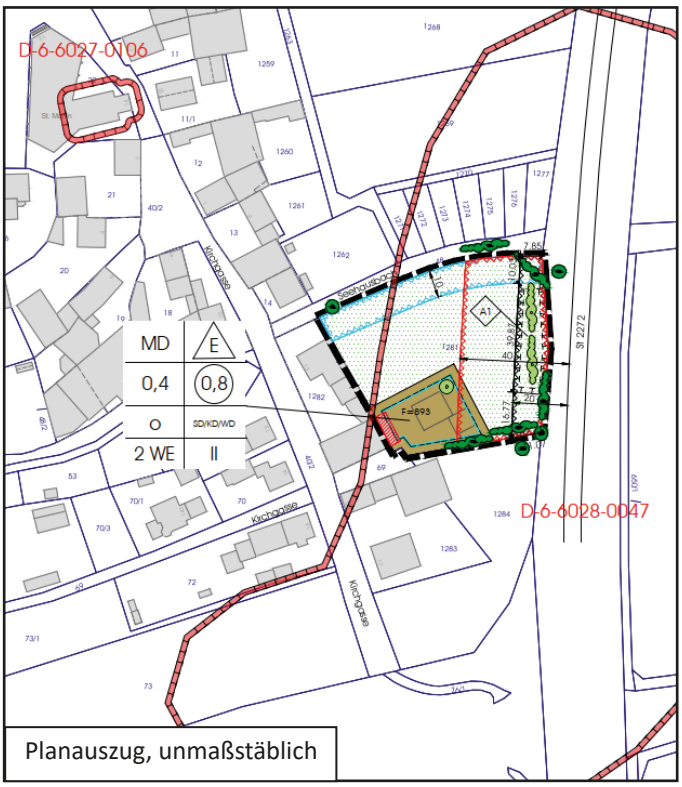

Planauszug, unmaßstäblich

Mit Beschluss des Gemeinderats Sulzheim wurde die Auslegung des Bebauungsplans „Am Seehausbach I“ (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) folgender Unterlagen angeordnet:

- Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
- Begründung zum Bebauungsplan
- Begründung zur Grünordnung
- Umweltbericht
- Schallimmissionsprognose Verkehrslärm, Berichtsnummer: X1977.001.01.001, Wölfel Engineering GmbH + Co. KG

Der Entwurf des Bebauungsplans „An Seehausbach I“ sowie die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **02.01.2024 bis 02.02.2024** in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zimmer Nr. 21, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die o.g. Planunterlagen sind während der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen abrufbar: https://www.vg-gerolzhofen.de/baurecht/sulzheim/

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden; nicht innerhalb der Auslegung abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind vorhanden:

Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnung und Umweltbericht (erstellt vom Ing.-Büro Planungsschmiede Braun, Würzburg)
Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima und Luft, Vegetation, Tiere, Landschaftsbild, Wasser, Mensch, Kultur- und sonst. Sachgüter, besonders geschützte Bereiche, Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Raumordnung und Landesplanung

Schallimmissionsprognose Verkehrslärm
Berichtsnr. X1977.001.01.001 (erstellt vom Büro Wölfel Engineering GmbH + Co. KG)
Umweltauswirkung Lärmimmissionen

Landratsamt Schweinfurt, Bauamt
Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden

Landratsamt Schweinfurt, Immissionsschutz
Umweltauswirkung Lärmimmissionen

Staatliches Bauamt Schweinfurt
Umweltauswirkung Lärmimmissionen

Hinweis zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sulzheim, den 19.12.2023
gez. Schwab
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Grundsteuer-Hebesätze 2024

Gem. Art. 69 Gemeindeordnung darf die Gemeinde die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.
Für die Erhebung der Grundsteuer im Jahre 2024 gelten deshalb die für das Haushaltsjahr 2023 für die Grundsteuer A auf 326 v.H. und die Grundsteuer B auf 297 v.H. festgesetzten und ab 28.07.2023 öffentlich bekannt gemachten Hebesätze. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist deshalb keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2024 verzichtet wird.
Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.
Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig.
Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).
1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:
Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der beklagten Behörde Gemeinde Sulzheim, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungs-gericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkunds-beamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Sulzheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Sulzheim den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Gemeinde Sulzheim, 02.01.2024
gez. Jürgen Schwab
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
Gemeinde Sulzheim

Flurneuordnung Sulzheim 4
Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse
Bekanntgabe

Die Teilnehmergemeinschaft Sulzheim 4 hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 24.10.2023 festgestellt.
Eine Bekanntmachung der Teilnehmergemeinschaft Sulzheim 4 über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse mit Rechtsbehelfsbelehrung, die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, auf die sich die Feststellung bezieht, sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen (Zimmer 25, 2.Stock), vom 04.01.2024 mit 18.01.2024 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
Die Bekanntmachung über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb von vier Monaten ab dem 04.01.2024 auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken „Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung“ eingesehen werden (https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php/).

Sulzheim, 1. Dezember 2023

Förderung Streuobstwiesen – Verschiebung Anschaffung Bäume

Wir informierten Sie über die Möglichkeit der Förderung bei Anschaffung von Streuobstbäumen. Die ILE hatte uns für die Bestellung der Obstbäume eine Baumschule vorgeschlagen. Diese konnte leider die gewünschten Bäume teilweise nicht besorgen.
Wir haben uns nun entschieden, die Anschaffung der Bäume auf den Herbst 2024 zu verschieben.
Bitte melden Sie sich bei uns (info@sulzheim.de) nochmals bis spätestens 30.06.2024 zur Bestätigung Ihrer Baumbestellung. Wir benötigen schriftlich die nachfolgenden Daten:
- Name/Adresse/Telefonnummer
- Genaue Baumart
- Flurnummer des künftigen Standortes des Baumes bzw. der Bäume

Wir bitten auch nochmals um Beachtung, dass je Baum maximal 45 € gefördert werden. Höhere Kosten müssen wir leider an Sie weiterverrechnen.

Katholische öffentliche Bücherei Sulzheim

Im Pfarrzentrum gleich neben der Kirche

Öffnungszeiten:

Dienstag:	11.00 – 13.00 Uhr
	16.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag:	17.30 – 18.30 Uhr

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Sulzheim
verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Erster Bürgermeister Jürgen Franz Schwab
Gemeinde Sulzheim | Wilhelm-Behr-Straße 10 | 97529 Sulzheim
Telefon: 09382 / 85 92 | Mail: info@sulzheim.de
Internet: www.sulzheim.de

Veranstaltungstermine Januar

05.01.2024	Kirchweihburschen MÖ Party-X-tream
06.01.2024	FV 09 SU Dreikönigskegeln in Sulzheim
06.01.2024	DJK AL Dreikönigssingen in Alitzheim
09.01.2024	VdK Spielenachmittag in Vögnitz
13.01.2024	Feuerwehr SU Jahreshauptversammlung
13.01.2024	Kolping SU Glühweinwanderung in Handthal
13.01.2024	FV 09 SU Kartenvorverkauf Bunter Abend
17.01.2024	Frauenbund AL Kochabend
21.01.2024	Soldatenkamerad. MÖ Jahreshauptversammlung
21.01.2024	Gesangverein SU Festgottesd. 100-Jähriges Jubiläum
26.+27.01.2024	FV 09 SU Bunter Abend
26.01.2024	Feuerwehr AL Generalversammlung

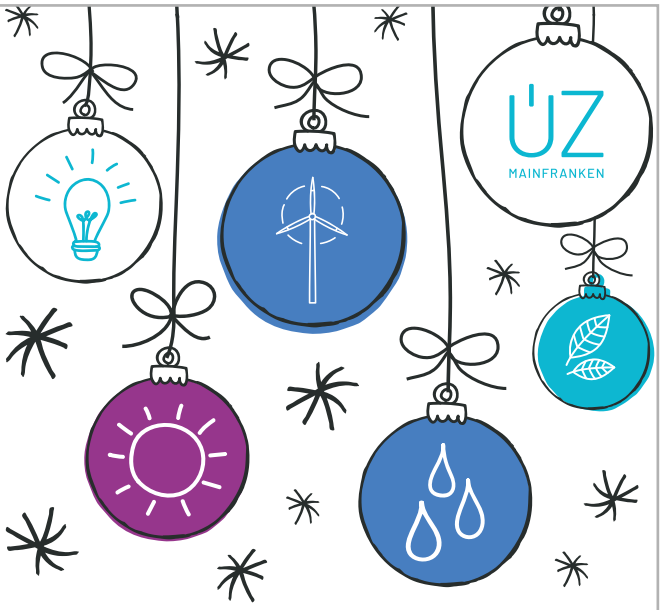

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute fürs neue Jahr!

www.uez.de

Was tun bei einem

Trauerfall ?

Wir richten Ihren Sterbefall nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

0 93 82 / 59 89

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region kompetent und preiswert

Bestattungen HELBIG

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim
Tel. 0 93 82 / 59 89

HILFE MIT HERZ UND HAND

RÜGSHÖFER STR. 6 · GEROLZHOFEN

TEL. 09382 316024

MEDER

QUALIFIZIERTER BESTATTER

WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Seit **April 2013** gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 18 bis 21 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 16 bis 21 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	von 9 bis 21 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeit können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschafsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet

Mittwoch, Freitag	von 16 bis 19.30 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	von 10 bis 14 Uhr und von 15 bis 19.30 Uhr

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztdienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Samstag/Sonntag 23./24.12.2023
Peter Fersch
Schönbornstr. 23, 97353 Wiesentheid, Tel. 09383 / 371

Montag 25.12.2023
Dr. Andreas Gallo
Mainfrankenpark 16a, 97337 Dettelbach,
Tel. 09302 / 9899525

Dienstag 26.12.2023
Dr. med. dent. Henriette Godulla
Lindenweg 2, 97509 Kolitzheim, Tel. 09385 / 471

Mittwoch-Freitag 27.-30.12.2023
Dr. Barbara Krombholz
Weingartenstr. 8, 97337 Dettelbach, Tel. 09324 / 90111

Samstag/Sonntag 31.12.2023/01.01.2024
Dr. Manfred Greger
Bgm.-Weigand-Str. 10, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382/ 31131

Dienstag-Freitag 02.- 05.01.2024
Dr. Alexander Hornung
Rügshöfer Str. 3, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 7673

Samstag/Sonntag 06./07.01.2024
Dr. med. dent. Silke Heckelmann
Bahnhofstr. 8, 97357 Prichsenstadt, Tel. 09383 / 902088

Samstag/Sonntag 13./14.01.2024
Dr. Volker Panitz
Bamberger Str. 32a, 97475 Zeil, Tel. 09524 / 82320

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

22.12.2023 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 23.12.2023 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld; 24.12.2023 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 25.12.2023 Apotheke Stenger Gochsheim; 26.12.2023 Stern-Apotheke Schwebheim; 27.12.2023 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 28.12.2023 Linden-Apotheke Grettstadt; 29.12.2023 farma-plus Apotheke im Marktkauf Schweinfurt; 30.12.2023 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 31.12.2023 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 01.01.2024 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 02.01.2024 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 03.01.2024 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld; 04.01.2024 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 05.01.2024 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 06.01.2024 Stern-Apotheke Schwebheim; 07.01.2024 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 08.01.2024 Linden-Apotheke Grettstadt; 09.01.2024 Hubertus-Apotheke Schweinfurt; 10.01.2024 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 11.01.2024 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 12.01.2024 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 13.01.2024 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 14.01.2024 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld; 15.01.2024 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 16.01.2024 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 17.01.2024 Stern-Apotheke Schwebheim; 18.01.2024 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 19.01.2024 Linden-Apotheke Grettstadt; 20.01.2024 Gold-Apotheke Schweinfurt; 21.01.2024 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 22.01.2024 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 23.01.2024 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 24.01.2024 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 25.01.2024 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld; 26.01.2024 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 27.01.2024 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 28.01.2024 Stern-Apotheke Schwebheim; 29.01.2024 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 30.01.2024 Linden-Apotheke Grettstadt; 31.01.2024 Kreuz Apotheke Schweinfurt

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter http://lak-bayern.notdienst-portal.de